



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 15. Juni 2012

Nr. 18

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** 2
- **Tierseuchenverordnung – Sperrbezirksverordnung - zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 14.06.2012 für den Kreis Wesel** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stanislav Kostadinov** 5
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022513034** 5

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Das Kreistagsmitglied René Schneider, Kamperbruchstr. 8, 47475 Kamp-Lintfort, hat am 29.05.2012 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung sein Kreistagsmandat niederlegt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV.NRW S. 238), - SGV. NRW.1112 -, habe ich festgestellt, dass

Frau Anna-Maria Barucija, Kiwittweg 5 a, 47665 Sonsbeck,

aus der Reserveliste der SPD in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 12. Juni 2012

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez. Dr. Müller

Tierseuchenverordnung

Sperrbezirksverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 14.06.2012 für den Kreis Wesel

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 1, 18 – 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 1 Abs. 5 und 6 des Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (AGTierSGTierNebG NRW) vom 26.09.2008 (GV.NRW Nr. 27, S. 612)
- §§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- - in den zurzeit geltenden Fassungen -

wird für den Kreis Wesel verordnet:

§ 1

Sperrbezirk

Nachdem in einem Bienenstand des Kreises Wesel die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden: Kreisgrenze Kreuzung Vluynbuschstraße/Geldernsche Straße, rechts FR Rheurder Straße, rechts bis Feldstraße

im Osten: Feldstraße in FR Eyller Straße

im Süden: Eyller Straße, Abfahrt rechts Mühlenstraße, Mühlenstraße nächster Abzweig in FR Geldernsche Straße, Geldernsche Straße rechts FR Spickerbruckschweg, Spickerbruckschweg bis Wittfeldsweg, rechts

im Westen: Wittfeldsweg bis Vluynbuschstraße, links bis Heisterweg, Heisterweg bis Kreisgrenze

§ 2**Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3**Meldung von Bienenvölkern**

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

46483 Wesel, 14.06.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag
gez. Rentmeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Stanislav Kostadinov, letzte bekannte Anschrift 44787 Bochum, Im Vogelpoth 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.05.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BE998, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022513034** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 01.03.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 01.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
